

misches System.¹ So folgen auch alle Regelungen zur Organisation der staatlichen Leitung im Verfassungsentwurf *einem* Grundgedanken: Die Gestaltung der staatlichen Leitung ist keine nur organisatorische, sondern eine höchst bedeutsame politische Frage,² die das Leben jedes Bürgers berührt, geht es doch darum, *wie* die Werktätigen ihren Staat organisieren, um ihn für die Gestaltung ihrer eigenen Lebensverhältnisse zum Nutzen der Gesellschaft und zu ihrem eigenen Nutzen einzusetzen.

Auf dem 4. Plenum des ZK der SED hob Kurt Hager erneut hervor, daß „die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ... nur das Ergebnis der bewußten, planmäßigen Tätigkeit des ganzen Volkes sein“³ kann. In diesem* Sinne trägt der Verfassungsentwurf „in sich selbst die Bestimmung und das Prinzip..., mit dem Bewußtsein fortzuschreiten; fortzuschreiten mit dem wirklichen Menschen, was erst möglich ist, sobald der Mensch zum Prinzip der Verfassung geworden ist“⁴. Der Entwurf erfaßt den Menschen im politisch-gesellschaftlichen Leben, in der materiellen Produktion, in seinen Wohn- und Lebensgemeinschaften und in seiner persönlichen Lebenssphäre. Das erst ist der „wirkliche Mensch“, der in seiner Einheit als Produzent aller geistigen und materiellen Güter, als kollektiver Eigentümer von Produktionsmitteln und als Träger der Staatsmacht sein Leben und das der Gesellschaft bewußt gestaltet, der seine individuellen Kräfte als Kräfte der Gesellschaft begreift.

Die Verfassung fixiert diese historisch neue Stellung des werktätigen Menschen. Darin liegt ihr Humanismus begründet, deshalb ist sie die „deutsche Charta der Freiheit und der Menschlichkeit“⁵.

Nach Art. 2 üben die Werktätigen die politische Macht aus; Art. 20 gibt jedem Bürger das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse; Art. 9 und 12 legen fest, daß die Werktätigen kollektive Eigentümer der Produktionsmittel sind; Art. 2 Abs. 2, Art. 10, 20 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3 gewährleisten die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion; Art. 2 erklärt in Verbindung mit Art. 4 das Wohl des Menschen, sein friedliches Leben, die planmäßige Steigerung des Lebensstandards, seine freie Entwicklung und die Wahrung seiner Würde zum Ziel der Staatsmacht; Art. 18 garantiert die Entfaltung der Persönlichkeit; die umfassenden Grundrechte und Grundpflichten sind darauf gerichtet, jeden Bürger zur Mitgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu befähigen. Keine Schranke trennt also die Grundrechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften vom System der staatlichen Leitung. Die in den Art. 40 bis 42 fixierte neue verfassungsrechtliche Stellung der Betriebe, Städte und Gemeinden, die bedeutenden Rechte der Gewerkschaften im Abschn. II Kap. 3 sind ebenso wie die Rechte der sozialistischen Produktionsgenossenschaften Ausdruck des Verfassungsgrundsatzes, daß die Werktätigen in Stadt und Land ihre gesellschaftlichen Verhältnisse mit Hilfe ihrer staatlichen Organisation selbst gestalten.

1 Vgl. W. Ulbricht, „Die Bedeutung des Werkes ‚Das Kapital‘ von Karl Marx für die Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland“, ND vom 13. 9. 1967.

2 Vgl. W. Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise, Berlin 1967, S. 7 f.

3 K. Hager, „Bericht an das 4. Plenum des ZK der SED“, ND vom 30. 1. 1968, S. 3

4 K. Marx, „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1958, S. 218

5 W. Ulbricht, „Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation“, ND vom 1. 2. 1968, S. 6